

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Landesamtsdirektion

LAD-0032/48-II

Bearbeiter
Dr.Liehr

63 57 11

Durchwahl 2093 1. Okt. 1980

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung des Initiativ- und
Einspruchsrechtes (NÖ Initiativ- und Einspruchsgesetz - NÖ IEG)

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 1. OKT. 1980
Zl. 230 - Prof. Rechts - Aussch.

Hoher Landtag!

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf regelt drei in der Niederösterreichischen Landes-
verfassung 1979 verankerte Rechtsinstitute, die der direkten
Demokratie dienen:

1. das Initiativrecht der Landesbürger und der Gemeinden in der
Gesetzgebung;
2. das Einspruchsrecht der Landesbürger, Abgeordneten und Ge-
meinden in der Gesetzgebung und
3. das Initiativrecht der Landesbürger und Gemeinden in der
Landesvollziehung.

Das Initiativrecht in der Gesetzgebung ist mit dem
Volksbegehren auf Grund der Bundesverfassung vergleichbar. Es
geht aber insofern über das Volksbegehren hinaus, als die
Initiative nicht nur von 5 % der wahlberechtigten Landesbürger,
sondern auch von 15 % der Gemeinden des Landes ausgehen kann.
Eine weitere Erleichterung gegenüber dem Volksbegehren nach der

Bundesverfassung bedeutet es, daß die Initiative nicht in Form eines Gesetzesbeschlusses eingebracht werden muß, sondern auch in Form einer einfachen Anregung gestellt werden kann.

Das Einspruchsrecht in der Gesetzgebung kann mit der Volksabstimmung nach der Bundesverfassung verglichen werden. Während allerdings nach der Bundesverfassung eine Volksabstimmung nur dann durchzuführen ist, wenn es der Nationalrat beschließt oder die Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates es verlangt, ist das Einspruchsrecht auch 5 % der zum Landtag wahlberechtigten Landesbürger und 15 % der Gemeinden Niederösterreichs eingeräumt.

Das Initiativrecht in der Landesvollziehung umfaßt gemäß Art. 46 Abs. 1 leg.cit. das Verlangen, daß in den Vollziehungsbereich des Landes fallende Aufgaben besorgt und Maßnahmen getroffen werden, soweit sie im Interesse des gesamten Landes oder zumindest von regionaler Bedeutung sind. Die Initiative kann sich auf eine grundsätzliche Anregung beschränken oder ein bestimmtes Verlangen beinhalten. Nach Abs. 2 muß eine Initiative von der Landesregierung einer Beratung und Beschlußfassung unterzogen werden, wenn sie von der Mehrheit der örtlich und sachlich betroffenen Gemeinden oder von der Mehrheit der zum Landtag wahlberechtigten Landesbürger, die in diesen Gemeinden ihren ordentlichen Wohnsitz haben, ausgeht.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ist aus Art. 99 Abs. 1 B-VG zu erschließen, da die ausführungsgesetzlichen Bestimmungen zur Landesverfassung dem materiellen Landesverfassungsbegriff zuzuordnen sind.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Bestimmungen der Art. 26, 27 und 46 der NÖ Landesverfassung 1979 sind nicht unmittelbar anwendbar; sie bedürfen einer Ausführung durch den Landesgesetzgeber.

Zu § 2:

Im Hinblick darauf, daß das Initiativ- und das Einspruchsrecht als Einrichtung der direkten Demokratie in engem Zusammenhang mit dem Wahlrecht steht, schien es zweckmäßig, zum Großteil die Wahlbehörden mit der Vollziehung zu betrauen. Da die auf Grund der NÖ Landtagswahlordnung 1974 eingerichteten Wahlbehörden gemäß § 18 Abs. 5 LWO bis zur Ausschreibung der nächsten Wahl im Amt bleiben, ist ein dauerndes Tätigwerden gewährleistet. Die Bestimmungen der §§ 12 bis 19 sind sinngemäß anzuwenden.

Zu § 3:

Gemäß Art. II Abs. 6 lit. b EGVG finden die Verwaltungsverfahrensgesetze - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist - keine Anwendung in Angelegenheiten der Durchführung der Volksbegehren und der Volksabstimmungen auf Grund einer Landesverfassung. Da der Begriff "Volksbegehren" und "Volksabstimmung" inhaltlich und nicht formell zu betrachten sein wird und da gemäß § 2 des Entwurfes die Wahlbehörden zuständig sind, wäre die Anwendung des AVG zweifelhaft. Um jedoch Unsicherheiten zu vermeiden, wurde ausdrücklich vorgesehen, daß für das Verfahren subsidiär das AVG anzuwenden ist.

Zu § 4:

Gemäß § 1 des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes, LGB1. 0050-0, sind in jeder Gemeinde neben der nach den bundesrechtlichen Vorschriften zu führenden Wählerevidenz (Bundeswählerevidenz)

eine Landes-Wählerevidenz und eine Gemeinde-Wählerevidenz zu führen. In die Landes-Wählerevidenz sind alle zum Landtag von NÖ wahlberechtigten Landesbürger einzutragen, die nicht in der Bundeswählerevidenz eingetragen sind. Gemäß § 2 Abs. 5 des NÖ Landesbürgerevidenzengesetzes dient die Landes-Wählerevidenz zusammen mit der in den NÖ Gemeinden geführten Bundeswählerevidenz als Verzeichnis der Landesbürger, die zur Ausübung des Initiativ- und Einspruchsrechtes berechtigt sind.

Zu § 5:

Das zweistufige Verfahren (Einleitungsverfahren und Eintragungsverfahren) wurde dem bewährten Vorbild des Volksbegehrenengesetzes entnommen.

Der Festlegung der erforderlichen Unterstützungserklärungen (5000) liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Bei der letzten Landtagswahl am 25. März 1979 waren 1.027.372 Landesbürger wahlberechtigt. 5 % der zum Landtag Wahlberechtigten waren demnach 51.369 Landesbürger. Für die erste Stufe des Initiativverfahrens sollen ca. 10 % der für eine Initiative erforderlichen Stimmen genügen.

Die zeitliche Grenze wurde so festgelegt, daß sie einerseits eine ausreichende Frist zur Sammlung von Unterstützungserklärungen bietet und andererseits verhindert, daß Ausstellung der Bestätigung gemäß § 6 Abs. 2 und Antrag bzw. Festsetzung der Eintragungswoche zu weit auseinanderklaffen.

Dem Eintragungsverfahren kann jeweils nur das Verlangen auf Erlassung, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes zugrundegelegt werden, da der Eintragende das Verlangen nur zur Gänze, nicht aber auch Teile davon unterstützen kann. Daher soll sich auch der Einleitungsantrag auf jeweils nur ein Gesetz beziehen müssen.

Da aus dem Wortlaut eines Gesetzentwurfes oder der einfachen Anregung die Absicht nicht immer zweifelsfrei erkennbar ist, soll eine Begründung anzuführen sein.

Zwecks Zustellung der behördlichen Erledigung des Antrages muß ein Zustellungsbevollmächtigter gegeben sein. Ist im Antrag kein Bevollmächtigter namhaft gemacht, so gilt die Regelung des letzten Satzes des Abs. 4.

Zu § 6:

Um zu verhindern, daß einem Antrag Unterstützungserklärungen angefügt sind, die für ein vom Antrag abweichendes Verlangen gesammelt wurden, wird die Landeswahlbehörde zu prüfen haben, ob sich die Unterstützungserklärungen und der Einleitungsantrag auf dasselbe Verlangen beziehen.

Unterschriften auf Unterstützungserklärungen gelten als gültige Eintragungen im Sinne des § 19. Daher muß verhindert werden, daß ein Landesbürger sowohl eine Unterstützungserklärung abgibt als auch am Eintragungsverfahren teilnimmt. Um dies sicherzustellen, ist die Ausstellung der Bestätigung unter Anführung des Verlangens in der Bundeswählerevidenz oder Landes-Wählerevidenz anzumerken.

Die Bestimmung des letzten Satzes des Abs. 3 soll es ermöglichen, Unterstützungserklärungen, die von den Antragstellern - über die gemäß § 5 Abs. 2 erforderliche Anzahl hinaus - nach Verlautbarung der stattgebenden Entscheidung "nachgebracht" werden, als gültige Eintragungen zu berücksichtigen, sofern sie noch vor dem Beginn der Eintragsfrist bei der Landeswahlbehörde eingelangt sind. Nach diesem Zeitpunkt einlangende Unterstützungserklärungen können nicht berücksichtigt werden; gemäß § 19 Abs. 2 sind Personen, die eine gültige Unterstützungserklärung abgegeben haben, nicht mehr zur Eintragung zuzulassen.

Zu § 7:

Bei der Entscheidung wird die Landeswahlbehörde zu prüfen haben:

1. Erstreckt sich der Antrag auf ein Landesgesetz bzw. Landesverfassungsgesetz?
2. Enthält der Antrag eine Begründung?
3. Enthält der Antrag entweder einen Gesetzentwurf oder eine einfache Anregung?

4. Ist ein Bevollmächtigter bzw. Stellvertreter namhaft gemacht?
5. Sind dem Antrag 5000 Unterstützungserklärungen angeschlossen?
 - 5.1 Sind die Unterstützungserklärungen innerhalb eines Jahres vor der Antragstellung abgegeben worden?
 - 5.2 Sind die Unterstützungserklärungen ordnungsgemäß ausgefüllt und bestätigt?
 - 5.3 Enthalten der Einleitungsantrag und die Unterstützungserklärungen dasselbe Verlangen?

Die Landeswahlbehörde entscheidet in erster und letzter Instanz. Die Verständigung der Landesregierung ergibt sich aus der Verpflichtung gemäß § 8.

Zu § 8:

Das Eintragungsverfahren ist dem Volksbegehrengesetz nachgebildet. Die Frist von 6 Monaten im § 8 Abs. 2 soll z.B. der Landesregierung die Möglichkeit geben, die Eintragungsfrist außerhalb der Urlaubszeit festzusetzen.

Zu § 9:

Die Regelung des Stimmrechtes entspricht jener des Art. 26 Abs. 3 NÖ LV 1979.

Zu § 10:

Da die Eintragsfrist eine Woche beträgt, können nicht die Gemeindevahlbehörden bzw. Sprengelwahlbehörden mit der Vollziehung betraut werden, da diese Kollegialorgane die gesamte Eintragsfrist tagen müßten. Daher wurde - ebenso wie im Volksbegehrengesetz - die Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich zur Vollziehung berufen. Gemäß § 39 Abs. 1 NÖ GO 1973 werden die Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches vom Bürgermeister besorgt.

Die Wahlbehörden werden lediglich zur Überprüfung der Ergebnisse bzw. zur Ermittlung des Gesamtergebnisses berufen.

Zu § 11:

Die Kriterien der NÖ LWO über die Einteilung in Wahlsprengel werden hier nicht anzuwenden sein, da das Eintragsverfahren über eine Woche verteilt ist. Maßgebend für die Einteilung in Sprengel wird die Größe der Gemeinde und die Zumutbarkeit für den Landesbürger, das Eintragslokal aufzusuchen, sein.

Zu § 12:

Zum Unterschied vom Volksbegehrengesetz, das lediglich die Rücksichtnahme auf die beruflichen Verhältnisse der Stimmberechtigten verlangt, ist ausdrücklich vorgesehen, daß die Eintragung

1. an einem Werktag (Montag bis Freitag) außerhalb der Amtsstunden von 7 bis 8 Uhr und von 16 bis 19 Uhr,
2. an Samstagen, Sonn- und Feiertagen während zweier Stunden möglich ist.

Zu § 13:

Die Regelung des Volksbegehrengesetzes, daß die Antragsteller die Drucksorten auf eigene Kosten beschaffen und an die Gemeinden verteilen müssen und daß das Eintragungsverfahren nur in den Gemeinden stattfindet, die Drucksorten rechtzeitig erhalten haben, wurde nicht übernommen. Wenn es einem Antragsteller gelungen ist, in NÖ 5000 Unterschriften für eine Initiative zu sammeln, so soll die Verwaltung dem Antragsteller die Durchführung des Eintragungsverfahrens erleichtern. Die mit der Herstellung und Verteilung der Drucksorten verbundenen Kosten sind im Hinblick auf die Bedeutung der Einrichtungen der direkten Demokratie vertretbar.

Zu § 14:

Da nicht die Gemeindewahlbehörde sondern der Bürgermeister zum Vollzug zuständig ist, sollen sowohl die im Landtag vertretenen Parteien als auch der Bevollmächtigte die Möglichkeit erhalten, das Eintragungsverfahren zu kontrollieren.

Zu § 15:

Auch bei den Wahlbehörden soll dem Bevollmächtigten ein Kontrollrecht eingeräumt werden. Die im Landtag vertretenen politischen Parteien sind in den Wahlbehörden vertreten.

Zu § 16:

Der Entwurf sieht die Ausübung des Stimmrechtes sowohl auf dem Postwege als auch durch Eintragung in die Eintragungslisten vor.

Zu § 17:

Erschwerte Bedingungen für die Ausstellung von Stimmkarten müssen beim Initiativverfahren aus folgenden Gründen nicht vorgesehen werden:

Ein Mißbrauch der Stimmkarte wird durch die Anmerkung der Ausstellung in der Wählerevidenz und die Verpflichtung zur Eintragung in dem Eintragungssprengel, in deren Wählerevidenz er eingetragen ist, verhindert. Dadurch kann überprüft werden, ob ein Stimmberechtigter, der eine Stimmkarte beantragt hat, diese sowohl übersendet als auch vor der Eintragungsbehörde sein Stimmrecht ausgeübt hat. Eine Eintragung wäre gemäß § 20 Z. 3 ungültig. Aus diesem Grunde dürfen auch Duplikate ausgestellt werden.

Der Antrag auf Ausstellung einer Stimmkarte kann auch schriftlich gestellt werden. Zur Glaubhaftmachung der Identität wäre eine der im § 65 Abs. 2 LWO genannte Urkunde beizufügen. Die Stimmkarte ist von der Gemeinde nachweislich zuzustellen.

Zu § 18:

Die Übersendung durch Boten oder die Abgabe der Stimmkarte ohne Eintragung in die Eintragungsliste soll nicht zulässig sein.

Die Frist zur Stimmenabgabe auf dem Postwege ist auf das Einlangen bei der Eintragungsbehörde abgestellt. Dadurch wird das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens nicht mit der Unsicherheit einer Berichtigung belastet, wenn nachträglich eine rechtzeitig abgesendete Stimmkarte einlangt.

Zu § 19:

Da die Eintragung durch Übersendung der Stimmkarte an die Eintragungsbehörde vorgesehen ist und die Eintragung während einer Woche möglich ist, war es nicht erforderlich, für Stimmkartenbesitzer die Eintragung vor jeder NÖ Abstimmungsbehörde zuzulassen. Daher konnten auch die Bestimmungen über die Voraussetzungen zur Ausstellung der Stimmkarte großzügiger gestaltet werden.

Zu § 20:

Die Bestimmung ist dem Volksbegehrengesetz nachgebildet und wurde durch Ungültigkeitsbestimmungen für Stimmkarten ergänzt.

Zu § 21:

Zum Unterschied vom Volksbegehrengesetz ist gegen die Nichtzulassung zur Eintragung dem Stimmberechtigten ein Einspruchsrecht eingeräumt. Über diesen Einspruch soll nicht der Bürgermeister sondern die Gemeindewahlbehörde entscheiden. Für diese Regelung war die Überlegung maßgebend, daß es dem Landesbürger nicht zumutbar ist, die Zulassung zum Eintragungsverfahren im Einspruchsverfahren zu beantragen und außerdem noch einen Einspruch gemäß § 6 des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes zu erheben. Ein Verfahren gemäß § 21 des Entwurfes soll gleichzeitig zu einer Berichtigung in der Landes-Wählerevidenz führen. Zu einer Regelung, daß auch die Bundeswählerevidenz zu berichtigen ist, fehlt dem Landesgesetzgeber die Kompetenz.

Ein Verfahren in zwei Instanzen, wie es § 8 des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes vorsieht, würde eine unzumutbare Verzögerung des Ermittlungsverfahrens bedeuten. Im übrigen kann auch gegen die Aufnahme in die Landes-Wählerevidenz die Streichung gemäß § 6 des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes beantragt werden.

Zu § 22:

Das Ergebnis eines Initiativverfahrens ist in der Öffentlichkeit nicht von gleichem Interesse wie ein Wahlergebnis. Daher ist es nicht erforderlich, das Ergebnis noch am letzten Tag der Eintragungswoche zu ermitteln.

Das Ermittlungsverfahren ist dem Volksbegehrengesetz nachgebildet. Der Umfang der Überprüfung durch die Bezirkswahlbehörde ist klargelegt. Die Überprüfung erstreckt sich nur auf die Berichtigung von Irrtümern in den zahlenmäßigen Ergebnissen, nicht auch auf eine inhaltliche Überprüfung einzelner Verfahrensteile.

Zu § 23:

Diese Bestimmung ist ebenfalls weitgehend dem Volksbegehrengesetz nachgebildet.

Da die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 141 Abs. 3 B-VG durch Landesgesetz nicht auch auf Initiativen erstreckt werden kann, ist ein Anfechtungsverfahren vorgesehen, das mit Bescheid der Landeswahlbehörde abschließt. Da der Landeswahlbehörde gemäß § 11 Abs. 2 LWO ein Richter nicht angehören muß, kann sowohl eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof als auch an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden.

Zu § 24:

Gemäß Art. 26 Abs. 3 NÖ LV 1979 steht das Initiativrecht nicht nur den Landesbürgern sondern auch 15 % der Gemeinden des Landes Niederösterreich zu. Das Antragsrecht wurde so gestaltet,

daß auch einzelne Gemeinden und nicht nur 15 % der Gemeinden des Landes Niederösterreich in einem Antrag das Initiativrecht ausüben können.

Durch die Regelung des § 24 werden der Gemeinde in bezug auf das Antragsrecht keine Vollziehungsaufgaben im Sinne des Art. 118 Abs. 2 zweiter Satz B-VG zugewiesen, sodaß keine Verpflichtung besteht, die Ausübung des Antragsrechtes als Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen. Die Gemeinde nimmt bei der Ausübung des Initiativrechtes ihre subjektiven Rechte wahr, wie solche auch den Landesbürgern zustehen. Die Wahrnehmung subjektiver Rechte durch die Gemeinde fällt gemäß Art. 116 Abs. 2 B-VG in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (vgl. VfGH Slg.Nr. 6549/1971).

Zu § 25:

Für die Entscheidung über die Anträge von Gemeinden wurde ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Die Landeswahlbehörde hat jeden Einzelantrag einer Gemeinde auf die Zulässigkeit zu prüfen und hierüber mit Bescheid zu erkennen. Diese Vorgangsweise bietet den Vorteil, daß in jedem Stadium des Initiativverfahrens bereits durch die Landeswahlbehörde festgestellt ist, wieviele zulässige Anträge eingebracht wurden.

Zu § 26:

Die für zulässig erklärten Einzelanträge sind von der Landeswahlbehörde evident zu halten. Einzelanträge sind für eine Initiative nur dann zusammenzuzählen, wenn der Wortlaut der Anträge übereinstimmt und wenn diese Anträge innerhalb eines Jahres eingebracht sind. Erreicht innerhalb eines Jahres die Zahl der Anträge nicht 15 % der Gemeinden des Landes Niederösterreich, so hat keine weitere Entscheidung der Landeswahl-

behörde zu ergehen. Langen nach Ablauf des Jahres weitere wortgleiche Anträge von Gemeinden ein, so führen diese Anträge dann zur Feststellung des Vorliegens einer Initiative, wenn innerhalb eines Jahres - auch nach dem Zeitpunkt der ersten Antragstellung - wortgleiche Anträge von 15 % der Gemeinden des Landes Niederösterreich eingebracht wurden.

Zu § 27:

Wurde das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens nicht angefochten, so ist die Ermittlung gemäß § 23 maßgebend. Im Falle einer Anfechtung des Ergebnisses ist die Entscheidung der Landeswahlbehörde heranzuziehen. Über Initiativen von Gemeinden ist ebenfalls durch Bescheid abzusprechen.

Die Bestimmung des Abs. 2 entspricht Art. 26 Abs. 3 NÖ LV 1979.

Zu § 28:

Diese Bestimmung entspricht der Regelung des § 4.

Zu § 29:

Die Einrichtung des Einspruches gegen einen Gesetzesbeschluß des Landtages ist mit der Volksabstimmung zu vergleichen. Die Regelung der Landesverfassung geht aber weit darüber hinaus, indem sie es auch 5 % der Landesbürger und 15 % der Gemeinden des Landes Niederösterreich ermöglicht, die Abhaltung eines Einspruchsverfahrens zu verlangen. Das Einspruchsrecht kann jedoch nur innerhalb von 6 Wochen nach Fassung des Gesetzesbeschlusses schriftlich verlangt werden. Aus diesem Grunde müssen sowohl die Landesbürger als auch die Gemeinden möglichst rasch von allen Gesetzesbeschlüssen verständigt werden, die dem Einspruchsverfahren gemäß Art. 27 NÖ LV 1979 unterliegen.

Gemäß Art. 27 Abs. 2 NÖ LV 1979 kann ein Einspruchsverfahren nicht beantragt werden, wenn der Gesetzesbeschluß

1. zur Abwehr von Schäden in Katastrophenfällen und bei Seuchen oder zur Beseitigung von Notlagen sowie zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden gefaßt wurde oder
 2. in Ausführung bundesgesetzlicher Vorschriften innerhalb einer bestimmten Frist zu fassen war oder
 3. überwiegend abgabenrechtliche Vorschriften enthält.
-

Die Beurteilung, ob ein Gesetzesbeschluß einem Einspruchsverfahren unterzogen werden kann, wird der Landtagsdirektion zukommen.

Die Information der Staatsbürger erscheint ausreichend gewährleistet, wenn bei den Bezirkshauptmannschaften der Text zur Einsichtnahme aufliegt und darüber hinaus in allen Gemeinden an der Amtstafel angeschlagen wird, daß der Landtag einen Gesetzesbeschluß gefaßt hat.

Darüber hinaus wird in der Praxis noch durch Verlautbarungen in Rundfunk und Presse auf Gesetzesbeschlüsse hinzuweisen sein. Eine Verpflichtung zur Verlautbarung im Rundfunk und in der Presse konnte nicht normiert werden, da für den Landesgesetzgeber keine Zuständigkeit besteht, verpflichtende Sendungen oder Einschaltungen zu regeln.

Zu § 30:

Da das Einspruchsrecht binnen 6 Wochen nach Fassung des Gesetzesbeschlusses geltend gemacht werden muß, konnte ein dem § 5 entsprechendes Verfahren nicht vorgeschrieben werden.

Um eine Verzögerung der Verlautbarung von Gesetzesbeschlüssen zu vermeiden, ist bei der Berechnung der 6-Wochenfrist nicht auf die Absendung des Antrages sondern auf das Einlangen bei

der Landesregierung abzustellen. Für die Berechnung der Fristen ist gemäß § 3 des Entwurfes das AVG anzuwenden.

Da ein Antrag nur von zum Landtag von Niederösterreich wahlberechtigten Landesbürgern gestellt werden kann, muß eine Bestätigung der Gemeinde über das Wahlrecht des Antragstellers verlangt werden.

Zu § 31:

Wie bereits eingangs ausgeführt, waren bei der Landtagswahl am 25. Februar 1979 1,027.372 Landesbürger wahlberechtigt. 5 % der zum Landtag Wahlberechtigten waren nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl 51.369 Landesbürger. Um die Landeswahlbehörde nicht mit Anträgen zu belasten, von denen a priori gesagt werden kann,

daß sie nicht von 5 % der zum Landtag wahlberechtigten Landesbürger unterstützt sind, soll die Landesregierung Anträge erst dann weiterleiten müssen, wenn sie von mehr als 40.000 wahlberechtigten Landesbürgern unterstützt sind.

Die Erhebung der Wahlberechtigten in allen Gemeinden ist als Entscheidungsgrundlage für die Landeswahlbehörde erforderlich.

Zu § 32:

Auf Grund der in allen Gemeinden erhobenen Zahl der zum Landtag von NÖ wahlberechtigten Landesbürger ist der Landeswahlbehörde die Beurteilung möglich, ob das Verlangen von 5 % der Wahlberechtigten gestellt wird.

Zu § 33:

Art. 27 Abs. 1 NÖ LV 1979 läßt es offen, ob ein Beschluß des Landtages auf Durchführung eines Einspruchsverfahrens vorliegen muß oder ob auch einzelne Anträge von Abgeordneten zulässig sind. Im Entwurf werden daher beide Möglichkeiten vorgesehen.

Zu § 34:

Die zweiwöchige Entscheidungsfrist der Landesregierung wurde vorgesehen, um die Verlautbarung von Gesetzesbeschlüssen nicht zu verzögern.

Zu § 35:

Die Wirkung des Einspruchsverfahrens besteht darin, daß der Gesetzesbeschluß bis zum Ausgang des Einspruchsverfahrens nicht kundgemacht werden darf. Stellt die Landesregierung fest, daß weder 40.000 Einsprüche eingelangt sind, noch Einsprüche der Mehrheit der Abgeordneten oder von 15 % der Gemeinden, so muß sie dem Landeshauptmann als dem Verlautbarungsorgan mitteilen, daß ein Einspruchsverfahren nicht stattfindet. In diesem Falle hat der Landeshauptmann unverzüglich kundzumachen.

Zu § 36:

Ein Einspruchsverfahren ist von der Landesregierung anzuordnen

1. wenn sie selbst gemäß § 33 Abs. 1 ermittelt hat, daß ein Antrag von der Mehrheit der Abgeordneten gestellt wird,
2. wenn sie gemäß § 34 Abs. 3 ermittelt hat, daß ein Verlangen von 15 % der Gemeinden des Landes Niederösterreich gestellt wird und
3. wenn die Landeswahlbehörde gemäß § 32 Abs. 1 ermittelt hat, daß das Verlangen auf Durchführung des Einspruchsverfahrens von wenigstens 5 % der zum Landtag von Niederösterreich wahlberechtigten Landesbürger gestellt wird.

Da sich die Anordnung auf Durchführung des Einspruchsverfahrens an einen unbestimmten Personenkreis richtet, hat sie nicht in Form eines Bescheides, sondern in Form einer Verordnung zu ergehen.

Zu § 37:

Die Regelung entspricht Art. 27 Abs. 1 NÖ LV 1979. Der Stichtag ist in der gemäß § 36 zu erlassenden Verordnung enthalten.

Zu § 38:

Da das Einspruchsrecht zum Unterschied vom Initiativrecht eher mit einer Wahl zu vergleichen ist, insbesondere die Bestimmungen über die Geheimhaltung Anwendung finden, war das Verfahren den Wahlbehörden zu übertragen. Unter Gemeindewahlbehörde und Sprengelwahlbehörde sind gemäß § 2 die nach den Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1974 eingerichteten gleichnamigen Wahlbehörden zu verstehen. Desgleichen sind auch die §§ 12 bis 19 der NÖ Landtagswahlordnung 1974 sinngemäß anzuwenden.

Zu § 39:

Sind Einsprüche und Berufungen nach dem NÖ Landesbürger-evidenzengesetz anhängig, so ist vor Erfassung der Stimmberechtigten in der Stimmliste über diese Einsprüche zu entscheiden. Hierbei sind die materiellen Bestimmungen des NÖ Landesbürger-evidenzengesetzes anzuwenden. Um die Anlegung der Stimmlisten nicht zu verzögern, wären die verkürzten Fristen gemäß §§ 32 und 34 LWO anzuwenden.

Da das Einspruchsverfahren sehr eng mit dem Wahlverfahren zusammenhängt, wurden nicht eigene Verfahrensvorschriften aufgenommen, sondern auf die Bestimmungen der LWO verwiesen. Für die Auflegung der Stimmlisten, die Kundmachung in den Häusern, die Ausfolgung von Abschriften an die Parteien, für das Einspruchs- und Berufungsverfahren sowie für die Bildung der Abstimmungssprengel sind die §§ 27 bis 34 LWO anzuwenden.

Da es dem Landesbürger nicht zumutbar ist, die Aufnahme in die Stimmliste zu beantragen und außerdem noch einen Einspruch gemäß § 6 des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes zu erheben, soll das Verfahren gemäß § 39 des Entwurfes gleichzeitig zu einer Berichtigung in der Landes-Wählerevidenz führen. Das gleiche gilt für Streichungen auf Grund eines Einspruchs- und Berufungsverfahrens. Zu einer Regelung, daß auch die Bundeswählerevidenz zu berichtigen ist, fehlt dem Landesgesetzgeber die Kompetenz.

Zu § 40:

Für die Ausübung des Stimmrechtes im Einspruchsverfahren sind zwei Möglichkeiten vorgesehen: Die Stimme kann vor der Abstimmungsbehörde, das ist die Gemeindewahlbehörde, wenn die Gemeinde nicht in Abstimmungssprengel eingeteilt ist, ansonsten die Sprengelwahlbehörde, abgegeben werden. Die Stimme kann aber auch auf dem Briefwege abgegeben werden. Die Voraussetzungen zur Erlangung einer Stimmkarte sind im § 41 geregelt.

Zu § 41:

Die Voraussetzungen zur Erlangung einer Stimmkarte sind den Bestimmungen über die Voraussetzungen zur Erlangung einer Wahlkarte nachgebildet. Der Stimmberechtigte hat aber weiters das Recht, eine Stimmkarte zu beantragen, wenn ihm infolge einer Krankheit oder eines Gebrechens das Erscheinen vor der Abstimmungsbehörde nicht zugemutet werden kann.

Der Antrag auf Ausstellung der Stimmkarte kann sowohl schriftlich als auch mündlich gestellt werden. In beiden Fällen ist die Identität glaubhaft zu machen, wobei die Bestimmungen des § 65 Abs. 2 LWO anzuwenden sind.

Gegen die Verweigerung der Stimmkarte soll ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig sein. Die rechtswidrige Verweigerung der Stimmkarte kann lediglich einen Anfechtungsgrund gemäß § 57 Abs. 4 bilden.

Durch die Anmerkung der Ausstellung einer Stimmkarte in der Stimmliste und die Regelung, daß für verlorene oder unbrauchbar gewordene Stimmkarten ein Duplikat nicht ausgestellt werden darf, soll eine mißbräuchliche Verwendung der Stimmkarte ausgeschlossen werden.

Zu § 42:

Die technischen Bestimmungen über die Stimmkarte sind teilweise den Regelungen des Deutschen Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung entnommen.

Die Stimmkarte berechtigt sowohl zur Ausübung des Stimmrechtes auf dem Briefwege als auch zur Ausübung des Stimmrechtes vor jeder Abstimmungsbehörde.

Zu § 43:

Diese Bestimmung ist dem Volksabstimmungsgesetz nachgebildet. Es wurde lediglich eine zusätzliche Bestimmung über die Reihung der Fragen im § 43 Abs. 3 aufgenommen. Um eine Beeinflussung der Stimmberechtigten durch die Art der Reihung auszuschließen, soll das Datum der Gesetzesbeschlüsse bzw. die Reihung auf der Tagesordnung der Landtagssitzung maßgebend sein. Gemäß Abs. 4 soll die Bestimmung des § 71 Abs. 3 LWO anzuwenden sein.

Zu § 44:

Bei der Ausübung des Stimmrechtes auf dem Briefwege kommen den Bestimmungen über die Geheimhaltung des Stimmrechtes besondere Bedeutung zu. Durch die Vorschrift des Abs. 1 wird der Stimmberechtigte gehalten, selbst zur Geheimhaltung des Stimmrechtes dadurch beizutragen, daß er den Stimmzettel unbeobachtet ausfüllt und ihn unbeobachtet in das Stimmkuvert legt. Hält er diese Formvorschrift nicht ein, begeht er eine Verwaltungsübertretung, wenn er die Erklärung auf der Stimmkarte wahrheitswidrig ausgefüllt hat. Entsprechend der Regelung des § 64 Abs. 2 LWO ist auch eine Regelung über die Hilfe durch Vertrauenspersonen vorgesehen. Die Vertrauensperson darf sich bei der Ausfüllung des Stimmzettels und beim Einstecken in das Stimmkuvert nur vom Stimmberechtigten beobachten lassen.

Der Stimmberechtigte hat auf der Stimmkarte zu erklären, daß er den Formvorschriften des § 44 Abs. 1 entsprochen hat. Hat sich ein Stimmberechtigter einer Vertrauensperson (§ 44 Abs. 2) bedient, so hat diese Erklärung die Vertrauensperson auszufüllen.

Das Stimmkuvert, in dem sich der Stimmzettel befindet, und die ausgefüllte Stimmkarte sind in den amtlichen Briefumschlag zu stecken. Der amtliche Briefumschlag ist mit der Siegelmarke zu verschließen und durch die Post an die Gemeindewahlbehörde jener Gemeinde zu übersenden, die die Stimmkarte ausgestellt hat. Eine Übersendung der Stimmkarte durch Boten ist nicht zulässig.

Da in einigen niederösterreichischen Gemeinden bereits um 10 Uhr das Abstimmungsverfahren regelmäßig geschlossen wird, war vorzusehen, daß die Stimmbriefe so rechtzeitig abgesendet werden müssen, daß sie spätestens bis 10 Uhr des Abstimmungstages einlangen. Langt ein Stimmbrief nach 10 Uhr, jedoch noch vor Beginn des Ermittlungsverfahrens ein, so ist der Stimmbrief ungültig. Langt der Stimmbrief nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens bei der Gemeindewahlbehörde ein, so gilt er als nicht eingebracht.

Zu § 45:

Für die Einteilung der Gemeinde in Abstimmungssprengel, die Abstimmungslokale, die Abstimmungszelle, die Verbotszonen und die Abstimmungszeit sind die §§ 51 bis 54 und 56 bis 58 LWO anzuwenden. Die Bestimmung des § 55 LWO ist deshalb nicht anzuwenden, da Wahllokale für Stimmbriefwähler nicht vorgesehen sind.

Zu § 46:

Für die Leitung der Abstimmung, den Beginn der Abstimmung, die Abstimmungskuverts, das Betreten des Abstimmungslokals, die Ausübung des Stimmrechtes, die Identitätsfeststellung, die Stimmenabgabe, die Vermerke im Abstimmungsverzeichnis und in der Stimmliste, die Stimmenabgabe bei Zweifel über die Identität des Wählers und die Ausübung des Stimmrechtes in Kranken- (Heil- und Pflegeanstalten) und Kuranstalten sind die §§ 60 bis 67, 69 und 70 LWO anzuwenden. § 68 LWO ist nicht anzuwenden, da eine gesonderte Behandlung der mit Stimmkarte Abstimmenden nicht vorgesehen ist.

Um eine mißbräuchliche Verwendung der Stimmkarte auszuschließen, soll die Stimmkarte vor Ausübung des Einspruchsrechtes abgegeben werden müssen.

Zu § 47:

Die Regelung wurde im wesentlichen aus dem Volksabstimmungsgesetz übernommen.

Zu § 48:

Die Bestimmung entstammt ebenfalls dem Volksabstimmungsgesetz.

Zu § 49:

Die umfangreichen Ungültigkeitsbestimmungen bei Stimmbriefen dienen vor allem der Geheimhaltung der Stimmenabgabe.

Ein Stimmbrief soll ungültig sein, wenn

1. er nach 10 Uhr des Abstimmungstages, aber noch vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens eingelangt ist,
2. ein anderer Stimmbriefumschlag verwendet wurde als jener der der Stimmkarte beigegeben wurde,
3. die Stimmkarte nicht in den amtlichen Stimmbriefumschlag eingelegt wurde oder die auf der Stimmkarte vorgedruckte Erklärung nicht gemäß § 44 Abs. 3 ausgefüllt und unterschrieben wurde,
4. der Stimmbrief überhaupt kein Stimmkuvert enthält oder ein anderes als das der Stimmkarte beigegebene,
5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmkuverts enthält, aber nicht die gleiche Anzahl unterschriebener Stimmkarten (die

Bestimmung soll es ermöglichen, daß z.B. ein Ehepaar beide Stimmkuverts in einen amtlichen Stimmbriefumschlag legen und dadurch Porto ersparen kann. In diesem Fall müssen aber zwei gültig ausgefüllte Stimmkarten im Stimmbriefumschlag enthalten sein),

6. der Stimmbriefumschlag nicht mit der der Stimmkarte angeschlossenen Siegelmarke verschlossen wurde.

Zum Unterschied von der Deutschen Bundeswahlordnung sollen im Stimmbriefumschlag oder im Stimmkuvert befindliche Beilagen aller Art die Gültigkeit des Stimmbriefes nicht beeinträchtigen.

Zu § 50:

Diese Bestimmung ist dem § 80 Abs. 1 LWO nachgebildet.

Zu § 51:

Diese Bestimmung ist dem Volksabstimmungsgesetz entnommen.

Zu § 52:

Die Stimmbriefe sind gemäß § 44 Abs. 3 an die Gemeindewahlbehörde zu übersenden. Da die Anzahl der einlangenden Stimmbriefe nicht vorauszusehen ist, und die Identität des mit Stimmbrief Abstimmenden auf Grund der ausgefüllten Stimmkarte feststellbar ist, müssen Regelungen geschaffen werden, die die Geheimhaltung der Abstimmung sicherstellen. Die Geheimhaltung ist am besten dadurch gewährleistet, daß die eingelangten Stimmkuverts mit den in einem Abstimmungssprengel abgegebenen Stimmkuverts vermischt werden. In der Regel ist die Gemeindewahlbehörde gleichzeitig Sprengelwahlbehörde. In diesem Fall führt sie das Ermittlungsverfahren bezüglich der Stimmbriefe. Ist die Gemeindewahlbehörde nicht auch Sprengelwahlbehörde, so hat sie die Stimmbriefe

einer anderen Sprengelwahlbehörde zu übermitteln. Der Entwurf sieht vor, daß die Gemeindewahlbehörde die Stimmbriefe der Sprengelwahlbehörde mit der geringsten Zahl von Stimmberechtigten zu übermitteln hat. Durch die Regelung wird auch in diesem Abstimmungssprengel ein weiterer Beitrag zur Geheimhaltung des Abstimmungsergebnisses geleistet.

Bevor die Stimmkuverts mit den im Sprengel abgegebenen Stimmkuverts vermischt werden, hat die Abstimmungsbehörde zuerst zu prüfen, ob die Stimmbriefe ungültig sind. Alle Ungültigkeitsgründe des § 49 Abs. 1 können bereits vor Öffnung des Stimmkuverts geprüft werden.

Zu § 53:

Diese Bestimmung ist der Regelung des § 82 LWO nachgebildet.

Zu § 54:

Da ein großes Interesse der Allgemeinheit bestehen wird, noch am selben Tage die vorläufigen Ergebnisse des Abstimmungsverfahrens zu erfahren, ist wie bei Wahlen ein Berichtssystem vorgesehen.

Zu § 55:

Die Bezirkswahlbehörde wird nur als Bote tätig; sie hat keinerlei Überprüfungsfunktionen.

Zu § 56:

Diese Bestimmung ist dem § 85 LWO nachgebildet.

Zu § 57:

Gemäß Art. 141 Abs. 3 B-VG wird durch Bundesgesetz geregelt, unter welchen Voraussetzungen der Verfassungsgerichtshof über Anfechtungen des Ergebnisses von Volksbegehren oder Volksabstimmungen zu entscheiden hat. Dem Landesgesetzgeber ist es daher verwehrt, die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Überprüfung der Ergebnisse des Einspruchsverfahrens im Rahmen eines Verfahrens gemäß Art. 141 B-VG zu begründen. Dem Rechtsschutzgedanken entspricht es jedoch, eine Überprüfungsmöglichkeit durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes vorzusehen. Daher enthält der Entwurf die Möglichkeit einer Anfechtung des von der Landeswahlbehörde ermittelten Ergebnisses. Zur Anfechtung sind entweder die im Landtag von Niederösterreich vertretenen Parteien oder die NÖ Landesbürger, die im Einspruchsverfahren stimmberechtigt waren, berechtigt. Ein Antrag von Landesbürgern muß von 500 im Einspruchsverfahren Stimmberechtigten unterstützt sein. Einem solchen Antrag sind Unterstützungserklärungen anzuschließen, die die Bestätigung der Gemeinde darüber enthalten, daß der Unterstützende am Stichtag des Einspruchsverfahrens zum Landtag von Niederösterreich wahlberechtigt war. Außerdem ist im Antrag eine Person als Bevollmächtigter und eine weitere als Stellvertreter namhaft zu machen.

Zu § 58:

Die Bestimmung führt Art. 28 Abs. 2 NÖ LV 1979 aus.

Zu § 59:

Wenn in diesem Hauptstück der Begriff "Wählerevidenz" verwendet wird, ist darunter nicht nur die Bundeswählerevidenz sowie die Landes-Wählerevidenz nach dem NÖ Landesbürgerevidenzgesetz zu verstehen, sondern auch die ebenfalls nach diesem Gesetz zu führende Gemeinde-Wählerevidenz. In die letztgenannte Evidenz sind nämlich jene Personen in einer Gemeinde einzutragen, die in dieser Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz haben, jedoch nicht in die Bundeswählerevidenz einzutragen sind, weil sie bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundeswählerevidenz aufscheinen, die aber in dieser Gemeinde auch nicht in die Landes-Wählerevidenz aufgenommen werden dürfen, da sie bereits in einer anderen niederösterreichischen Gemeinde auf Grund eines dort ebenfalls gegebenen ordentlichen Wohnsitzes in der Landes-Wählerevidenz aufscheinen. Da Art. 46 NÖ LV 1979 aber auf den ordentlichen Wohnsitz in einer der von der Initiative örtlich und sachlich betroffenen Gemeinden hinsichtlich des Unterstützungsrechtes ausgeht, sind beim Verfahren zur Ermittlung der Unterstützungserklärungen für eine Initiative in der Landesvollziehung auch solche Personen als unterstützungsberechtigt heranzuziehen. Die Gemeinde wird somit beim Initiativrecht in der Landesvollziehung bei Feststellung der zur Unterstützung einer Initiative berechtigten Personen sowohl die in ihrem Bereich geführte Bundeswählerevidenz nach dem Wählerevidenzgesetz des Bundes als auch die Landes-Wählerevidenz und die Gemeinde-Wählerevidenz nach dem NÖ Landesbürgerevidenzgesetz zu berücksichtigen haben.

Zu § 60:

Das Verfahren soll hier ähnlich dem geregelt werden, das im II. Hauptstück für das Initiativrecht in der Landesgesetzgebung vorgesehen ist. Das bedeutet, daß für jene Initiativen, die durch zum Landtag wahlberechtigte Landesbürger ergriffen werden, ein

zweiaktiges Verfahren vorgesehen ist. Für das Initiativrecht der Landesbürger in der Landesvollziehung gilt diesbezüglich nämlich das gleiche, wie für das Initiativrecht bei der Landesgesetzgebung, daß es nämlich einem einzelnen oder auch einer Gruppe von Landesbürgern, die eine Initiative ergreifen wollen, nicht leicht möglich sein wird, bereits bei der Antragstellung die erforderlichen Unterstützungserklärungen vorzuweisen. Es soll daher auch bei der Initiative in der Landesvollziehung möglich sein, mit einer relativ geringen Anzahl von Unterstützungen ein amtliches Verfahren in Gang zu setzen, in dem die erforderliche Mehrheit der zum Landtag wahlberechtigten Landesbürger ihre allfällige Zustimmung zur Initiative erklären kann.

Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens soll bei der auch für die Vollziehung des Initiativrechtes in der Landesvollziehung zum Großteil zuständigen Landeswahlbehörde eingebracht werden (vgl. die Erläuterungen zu § 2).

Art. 46 NÖ LV 1979 regelt lediglich, daß eine Initiative, die von der Landesregierung einer Beratung und Beschlußfassung unterzogen werden muß, von der Mehrheit der zum Landtag wahlberechtigten Landesbürger, die in den örtlich und sachlich betroffenen Gemeinden ihren ordentlichen Wohnsitz haben, auszugehen hat. Der Verfassungsgesetzgeber überläßt es jedoch dem einfachen Gesetzgeber, zu regeln, wie die erforderlichen Unterstützungsunterschriften für eine solche Initiative zustandekommen. Wie beim Initiativrecht in der Landesgesetzgebung wird es auch hier schwierig sein, die erforderlichen Unterstützungen ohne die Inanspruchnahme eines behördlichen Verfahrens zustandzubringen. Es soll daher auch hier einer weitaus geringeren Anzahl von Personen als der für die Initiative erforderlichen die Einleitung eines Verfahrens ermöglicht werden, durch welches

dann ermittelt wird, ob die vorgesehene Initiative bei den in Betracht kommenden Landesbürgern die erforderliche Unterstützung findet. Hinsichtlich der Anzahl der erforderlichen Unterstützungs-unterschriften für die Einleitung eines Antrages sei auf die zu § 5 angestellten Erwägungen verwiesen. Die Anzahl der erforderlichen Unterschriften ist abhängig von der Zahl jener wahlberechtigten Landesbürger, die in den von der Initiative örtlich und sachlich betroffenen Gemeinden ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Gemäß Abs. 5 hat der Antrag anzugeben, welche Gemeinden nach Auffassung des Antragstellers von dem Verlangen örtlich und sachlich betroffen sein werden. Die Initiatoren eines Antrages werden sich daher vor der Antragstellung darüber klar werden müssen, für welche Gemeinden ihre Initiative Auswirkungen zeitigt, und daher die für den Antrag erforderlichen Unterschriften abschätzen können. Der Fall, daß ein Antragsteller irrtümlich weniger Gemeinden als betroffen angenommen und deshalb seinem Antrag weniger Unterstützungsunterschriften als erforderlich beigelegt hat, wird im § 62 Abs. 3 geregelt. Die Setzung einer Frist, innerhalb der die erforderlichen Unterstützungserklärungen abgegeben worden sein müssen, entspringt den zu § 5 dargelegten Erwägungen. Eine solche Frist für die Sammlung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften wurde bekanntlich vor einigen Jahren auch im Volksbegehrensgesetz des Bundes eingeführt.

Der Antrag gemäß Art. 46 NÖ LV 1979 kann sich, da die Initiative von der Landesregierung beraten und beschlossen werden muß, nur auf Angelegenheiten beziehen, die einer Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung zugänglich sind. Verlangen, deren Erfüllung nicht in den Kompetenzbereich der Landesregierung fällt und die auch nicht durch die Erteilung von Weisungen an nachgeordnete Behörden seitens der Landesregierung erfüllt werden können, dürfen daher nicht Gegenstand des

Initiativrecht sein. Darunter fallen beispielsweise Verlangen, die Akte der Bundesvollziehung, der Gerichtsbarkeit oder Verwaltungsakte des Landes, die in den Kompetenzbereich von Behörden oder Organen fallen, denen gegenüber der Landesregierung ein Weisungsrecht nicht zukommt. Wohl aber können Verwaltungsakte von Landesorganen (z.B. Bezirkshauptmannschaften) Gegenstand einer Initiative sein, wobei die Beschlußfassung der Landesregierung in der Erteilung einer Weisung liegen kann. Durch die Wortfolge im Abs. 3 "hat das ausdrückliche Verlangen auf Beratung und Beschlußfassung durch die Landesregierung zu enthalten" soll zum Ausdruck gebracht werden, daß durch die Ausübung des Initiativrechtes in der Landesvollziehung primär lediglich die Landesregierung zu einem Tätigwerden veranlaßt werden kann, wie dies auch aus Art. 46 Abs. 2 NÖ LV 1979 eindeutig hervorgeht. Die formelle Umschreibung dessen, was die Landesregierung beraten und beschließen soll, muß hingegen, um dem letzten Satz des Art. 46 Abs. 1 NÖ LV 1979 gerecht zu werden, weitgehend dem Antragsteller überlassen bleiben. Der Antragsteller kann demnach entweder einen ganz bestimmten Verwaltungsakt bezeichnen (z.B. Erlassung einer Verordnung über....., Gewährung von Förderungsmitteln aus demfonds für) oder sich auf eine grundsätzliche Anregung beschränken. In jedem Fall muß jedoch das Verlangen im Sinne der oben genannten Voraussetzungen der Beratung und Beschlußfassung in der Landesregierung zugänglich sein, ohne daß diese dabei ihren Kompetenzbereich einschließlich dem Recht, unterstellten Organen Weisungen zu erteilen, überschreitet.

Um eine bessere Handhabe zur Überprüfung des mit einem Antrag verbundenen Verlangens zu erreichen, soll ein Antrag zur Ausübung des Initiativrechtes in der Landesvollziehung einer Begründungspflicht unterliegen.

Das Initiativrecht in der Landesvollziehung ist ein Mittel der direkten Demokratie, durch das den Landesbürgern und Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden soll, die Landesregierung als oberstes Vollzugsorgan des Landes auch dort zur Beratung und Beschlußfassung einer Verwaltungsangelegenheit zu veranlassen, wo ein gesetzlicher Anspruch auf Durchführung eines Verwaltungsverfahrens nicht besteht. Antragsbedürftige individuelle Verwaltungsakte können daher nicht Gegenstand des Initiativrechtes sein. Der nach einer gesetzlichen Bestimmung Antragsberechtigte bedarf einer Initiative nicht, da er sein gesetzlich gewährleistetes Recht auf Entscheidung auch auf anderem Weg, etwa durch Säumnisbeschwerde, verfolgen kann. Andere Personen sollen hingegen nach dem mit dem Institut des antragsbedürftigen Verwaltungsaktes vom Gesetzgeber beabsichtigten Ziel ohnedies davon ausgeschlossen sein, in diesen Fällen ein Tätigwerden der Behörde zu veranlassen.

Aus der Wortfolge "soweit sie im Interesse des gesamten Landes oder zumindest von regionaler Bedeutung sind" im Art. 46 Abs. 1 NÖ LV 1979 ergibt sich, daß Verlangen, die lediglich eine Gemeinde örtlich und sachlich betreffen, nicht dem Initiativrecht in der Landesvollziehung unterliegen.

Bei der Stellung des Antrages auf Einleitung eines Verfahrens zur Ausübung des Initiativrechtes muß der Antragsteller nicht ausdrücklich namhaft gemacht werden. Maßgeblich sind lediglich die Unterstützungserklärungen in der erforderlichen Anzahl. Da jedoch die Gesamtheit der eine Initiative unterstützenden Landesbürger Parteistellung hat (siehe § 62 Abs. 5), muß zwecks Zustellung der behördlichen Erledigung über den Antrag ein Zustellungsbevollmächtigter gegeben sein. Dieser kann im Antrag namhaft gemacht werden, anderenfalls gilt die im zweiten Satz des § 60 Abs. 6 getroffene Regelung.

Zu § 61:

Hinsichtlich der Unterstützungserklärungen ist das gleiche Verfahren vorgesehen wie beim Initiativrecht in der Landesgesetzgebung. Bei der Bestätigung der Gemeinde, daß die in der Erklärung genannte Person zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bestätigung in der Wählerevidenz eingetragen ist, muß jedoch, wie bereits in den Erläuterungen zu § 59 ausgeführt wurde, auch die Gemeinde-Wählerevidenz herangezogen werden.

Zu § 62:

Die Frist für die Entscheidung der Landeswahlbehörde über einen Antrag zur Ausübung des Initiativrechtes in der Vollziehung wurde doppelt so lang bemessen wie die Entscheidungsfrist der Landeswahlbehörde nach § 7 Abs. 1. Die Landeswahlbehörde soll nämlich bei Anträgen zur Geltendmachung des Initiativrechtes in der Landesvollziehung verpflichtet sein, der Landesregierung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Es wird für die Landeswahlbehörde, der auch Personen angehören, die nicht auf Grund eigener Amtsausübung mit der Landesverwaltung hinlänglich betraut sind, **kaum möglich sein, das Vorliegen der im § 60 genannten Antragsvoraussetzungen festzustellen, ohne die betroffene Verwaltungsbehörde zu hören. Dies gilt insbesondere für die Frage, welche Gemeinden von einem Verlangen örtlich und sachlich betroffen werden.** Die Landeswahlbehörde soll daher vor der Entscheidung über einen Antrag dazu hören, ob die Antragsvoraussetzungen vorliegen. Zu diesem Zweck wird die Landeswahlbehörde der Landesregierung eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen haben, die jedenfalls so bemessen ist, daß die Landeswahlbehörde ihrer Verpflichtung gemäß § 62 Abs. 1, innerhalb von 8 Wochen nach Ein-

langen über den Antrag zu entscheiden, nachkommen kann. Verschweigt sich die Landesregierung, wird die Landeswahlbehörde ohne diese Stellungnahme zu entscheiden haben.

Wenn die Landeswahlbehörde zur Auffassung gelangt, daß ein Antrag den Voraussetzungen dieses Gesetzes entspricht, hat sie diesen in Form eines an den Bevollmächtigten (§ 60 Abs. 6) adressierten Bescheides stattzugeben. Anderenfalls ist der Antrag, ebenfalls durch Bescheid, abzuweisen.

Es wäre für die Antragsteller, die ein Verfahren zur Ausübung des Initiativrechtes in der Landesvollziehung einleiten wollen, kaum verständlich, wenn ihr Antrag nur deshalb abgewiesen werden würde, weil die Landeswahlbehörde mehr Gemeinden als örtlich und sachlich betroffen feststellt als die Antragsteller angenommen haben und die Unterstützungserklärungen deshalb nicht ausreichen. Für solche Fälle wird im § 62 Abs. 3 eine Art Verbesserungsauftrag vorgesehen. Liegen die einem Antrag angeschlossenen Unterstützungserklärungen unter 10 % der in der Wählerevidenz eingetragenen Personen von jenen Gemeinden, die die Landeswahlbehörde als von dem Verlangen örtlich und sachlich betroffen feststellt, wäre die Zahl der Unterstützungserklärungen jedoch ausreichend, wenn nur jene Gemeinden betroffen wären, die der Antragsteller gemäß § 60 Abs. 5 angegeben hat, und ist der Antrag nicht schon mangels anderer Voraussetzungen abzuweisen, soll die Landeswahlbehörde keine abweisende Entscheidung fällen, sondern sich auf die Feststellung der örtlich und sachlich betroffenen Gemeinden beschränken und dem Antragsteller eine Frist von 6 Monaten einräumen, innerhalb der er die fehlende Anzahl von Unterstützungserklärungen nachbringen kann. Auch diese Feststellung und Fristgewährung hat, da sie das Initiativrecht der Antragsteller berührt, durch Bescheid zu erfolgen. Der im § 60 Abs. 2 für die Abgabe der Unterstützungserklärungen ange-

gebene Zeitraum verlängert sich in diesem Fall um ein halbes Jahr. Nach Ablauf der 6-monatigen Frist hat die Landeswahlbehörde endgültig über den Antrag zu entscheiden.

Ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Ausübung des Initiativrechtes in der Landesvollziehung ist überdies dann abzuweisen und kann nicht zu einem Eintragungsverfahren führen, wenn der Landeswahlbehörde vor ihrer Entscheidung, bei Gewährung einer Frist zum Nachbringen von Unterstützungserklärungen vor ihrer endgültigen Entscheidung von der Landesregierung mitgeteilt wird, daß das Verlangen bereits Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung durch die Landesregierung war. Die Landesregierung kann eine solche Mitteilung anlässlich ihrer Stellungnahme gemäß Abs. 2, aber auch unabhängig davon machen. Damit soll einerseits vermieden werden, daß eine kleine Gruppe immer wieder das gleiche Verlangen beantragt, obwohl die Landesregierung in dieser Angelegenheit bereits einen Beschluß gefaßt hat, andererseits aber ist die Durchführung des Eintragungsverfahrens zur Feststellung, ob eine Initiative von der erforderlichen Mehrheit der in den betroffenen Gemeinden wohnhaften Landesbürger unterstützt ist, nur dann sinnvoll, wenn die Landesregierung nicht auch ohne das Verlangen einer solchen Mehrheit in dieser Angelegenheit einen Beschluß faßt. Das vom Antragsteller mit dem Antrag verfolgte Ziel, in einer Sache die Beratung und Beschlußfassung der Landesregierung zu erreichen, wäre ja auch dann erreicht, wenn sich die Landesregierung zu einer Befassung mit der Angelegenheit entschließt, ohne daß dies die im Art. 46 NÖ LV 1979 vorgesehene Mehrheit der Landesbürger verlangt. Die Landesregierung wird der Landeswahlbehörde in einem solchen Fall den Wortlaut ihres Beschlusses bekanntzugeben haben. Die Landeswahlbehörde kann sodann entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 62 Abs. 4 vorliegen und bejahendfalls den Antrag abweisen. Auch diese Entscheidung der Landeswahlbehörde kann vom Zustellungsbevollmächtigten wie jede andere Abweisung mangels eines weiteren zulässigen ordentlichen Rechtsmittels bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes

angefochten werden. Der im § 62 Abs. 4 genannte Zeitraum ist von dem Zeitpunkt zu bemessen, der 8 Wochen nach Einlangen des Antrages liegt.

Die Entscheidungen der Landeswahlbehörde sind in jedem Fall der Landesregierung mitzuteilen. Bei einer positiven Entscheidung der Landeswahlbehörde hat die Landesregierung gemäß § 63 das Eintragungsverfahren durchzuführen, bei Abweisungen soll die Landesregierung jedenfalls von der Entscheidung der Landeswahlbehörde Kenntnis erlangen.

Zu §§ 63 bis 66:

Für das Eintragungs- und Ermittlungsverfahren gelten sinngemäß die Bestimmungen für das Eintragungs- und Ermittlungsverfahren beim Initiativrecht in der Landesgesetzgebung gemäß dem 2. und 3. Abschnitt des II. Hauptstückes, wobei zu berücksichtigen ist, daß das Eintragungs- und Ermittlungsverfahren nicht immer im ganzen Landesgebiet, sondern nur in den örtlich und sachlich betroffenen Gemeinden stattzufinden hat und daß für die Frage der Eintragungsberechtigung auch die Eintragungen in der Gemeinde-Wählerevidenz heranzuziehen sind. Beschließt beispielsweise die Gemeindevahlbehörde gemäß dem nach § 65 anzuwendenden § 21 Abs. 3, daß ein Stimmberechtigter widerrechtlich nicht zur Eintragung zugelassen wurde, ist er natürlich nur dann in die Landes-Wählerevidenz einzutragen, wenn er nicht schon anderswo auf Grund eines ordentlichen Wohnsitzes in Niederösterreich in die Landes-Wählerevidenz eingetragen ist. Anderenfalls ist er in die Gemeinde-Wählerevidenz nach den Bestimmungen des NÖ Landesbürgererevidenzgesetzes aufzunehmen.

Zu § 67:

So wie gemäß § 24 bei der Initiative in der Landesgesetzgebung soll auch hier dem Verfassungsgebot, daß die Initiative auch von der Mehrheit der örtlich und sachlich betroffenen Gemeinden ausgehen kann, dadurch entsprochen werden, daß eine einzelne Gemeinde einen Antrag stellen kann. Dieser Antrag muß den Bestimmungen des § 60 Abs. 3 bis 5 entsprechen. Entspricht der Antrag den Bestimmungen, soll er nach § 67 Abs. 2 durch Bescheid der Landeswahlbehörde für zuständig erklärt werden. Wie dies im § 62 Abs. 2 vorgesehen ist, muß auch hier eine Stellungnahme der Landesregierung eingeholt werden. Die Landesregierung wird sich auch bei dem Antrag einer Gemeinde zur Frage der örtlich und sachlich betroffenen Gemeinden sowie zur Zulässigkeit des Antrages im Hinblick auf § 60 Abs. 3 bis 5 zu äußern haben. Langen mehrere wortgleiche Anträge ein, ist es nicht notwendig, mit solchen wortgleichen Anträgen die Landesregierung mehrmals zu befassen. Nach dem 2. Absatz des § 67 Abs. 2 kann das Anhörungsrecht daher in diesen Fällen entfallen.

Zu § 68:

Wenn innerhalb eines Jahres wortgleiche Anträge von der Mehrheit der Gemeinden einlangen, die nach Auffassung der Antragsteller durch das Verlangen örtlich und sachlich betroffen werden, soll die Landeswahlbehörde mittels eines an alle antragstellenden Gemeinden, deren Anträge gemäß § 67 Abs. 2 für zulässig erklärt wurden, gerichteten Bescheides dem Antrag stattgeben. Auch den Gemeinden soll dabei die im § 62 Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit zukommen, daß bei einer Differenz zwischen den von den Antragstellern und von der Landeswahlbehörde als sachlich und örtlich betroffen angenommenen Gemeinden noch innerhalb einer Nachfrist von 6 Monaten gleichartige Anträge eingebracht werden können. Für die Entscheidung der Landeswahlbehörde ist deshalb der Zeitraum zwischen 6 und

8 Wochen nach der Entscheidung über den letzten zur Mehrheit führenden Antrag vorgesehen, damit auch noch nach diesem Zeitpunkt einlangende gleichartige Anträge berücksichtigt werden können, durch die die Initiative die von der Landeswahlbehörde angenommene größere Mehrheit sachlich und örtlich betroffener Gemeinden erreicht.

Zu § 69:

Die Landeswahlbehörde ist verpflichtet, eine Initiative, die auf Grund des Ermittlungsverfahrens von der Mehrheit der Stimmberechtigten ausgeht, binnen 2 Wochen der Landesregierung vorzulegen, damit diese ihrer Verpflichtung, darüber zu beraten und einen Beschluß zu fassen, nachkommen kann.

Zu § 70:

Die Landesregierung erlangt von einer Initiative, die sie gemäß Art. 46 Abs. 2 NÖ LV 1979 der Beratung und Beschlußfassung zu unterziehen hat, auf verschiedene Art Kenntnis, je nachdem, ob es sich um eine Initiative von Landesbürgern oder von Gemeinden handelt. Im ersten Fall wird ihr die Initiative gemäß § 69 von der Landeswahlbehörde auf Grund deren Ermittlung, daß die Initiative von der Mehrheit der Stimmberechtigten der örtlich und sachlich betroffenen Gemeinden ausgeht, vorgelegt, im zweiten Fall ist sie bereits auf Grund der Mitteilung über die Stattgebung eines Antrages durch die Landeswahlbehörde gemäß § 68 zur Beratung der Initiative verpflichtet, da bei den Initiativen der Gemeinden ein Ermittlungsverfahren ja nicht stattfindet. Für die Beratung und Beschlußfassung wurde eine Frist von 8 Wochen vorgesehen, um einerseits ausreichend Gelegenheit zur Auseinandersetzung mit dem Verlangen zu geben, andererseits jedoch eine möglicherweise allzulange Verzögerung hintanzuhalten.

Der Beschluß der Landesregierung soll nicht nur in den Amtlichen Nachrichten und an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaften, in deren örtlichen Wirkungsbereich von der Initiative betroffene Gemeinden liegen, verlautbart werden, sondern auch dem Bevollmächtigten mitgeteilt werden, damit die Antragsteller direkt und nicht nur über die Amtstafeln vom Schicksal des von ihnen initiierten Verlangens Kenntnis erhalten. Damit soll dem aller Voraussicht nach stärkeren Informationsbedürfnis jener Personen bzw. Gemeinden, die den Anstoß zum Initiativverfahren gegeben haben, Rechnung getragen werden. Durch diese Mitteilung soll den Antragstellern bzw. den Personen oder Gemeinden, die die Initiative unterstützt haben, kein subjektiv öffentliches Recht erwachsen bzw. ihre Rechtstellung nicht berührt werden. Diese Mitteilung gemäß § 70 Abs. 2 ist daher nicht als Bescheid anzusehen.

Zu § 71:

Diese Bestimmung ist der Regelung des § 73a GWO nachgebildet.

Zu § 72:

Diese Bestimmung ist der Regelung des § 113 LWO nachgebildet. Die Frist zur Geltendmachung des Ersatzes wurde nicht aufgenommen, da sie in der LWO an keine Sanktion geknüpft ist.

Zu § 73:

Die Bestimmung ist der Regelung des § 115 LWO nachgebildet. Für eine Befreiung von Gebühren auf Grund des Gebührengesetzes fehlt dem Landesgesetzgeber die Kompetenz.

Zu § 74:

§ 261 StGB umschreibt den Geltungsbereich der Bestimmungen des 18. Abschnittes über strafbare Handlungen bei Wahlen und Volksabstimmungen. Da der Begriff Volksabstimmung inhaltlich zu verstehen sein wird, dürften die genannten Bestimmungen des StGB für das Einspruchsverfahren anzuwenden sein. Es waren daher für diese Fälle nur subsidiäre Verwaltungstraftatbestände vorzusehen.

Zu § 75:

Die Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeidirektionen entspricht den bisherigen Regelungen im NÖ Landesrecht.

Zu § 76:

Die Legisvakanz soll die rechtzeitige Erlassung der Musterverordnung sicherstellen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung des Initiativ- und Einspruchsrechtes (NÖ Initiativ- und Einspruchsgesetz - NÖ IEG) der verfassungsgemäßen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
M a u r e r
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Stichwortverzeichnis

Stichwort	Paragraph(e)
Abgabefreiheit	73
Abstimmungsbehörde	38, 40, 42, 46, 50 bis 53, 56
Abstimmungshandlung	46
Abstimmungsort	45
Abstimmungssprengel	38, 39, 51 bis 54
Abstimmungstag	36
Abstimmungsurne	51, 52, 56
Abstimmungsverzeichnis	46, 52
Abstimmungszeit	45, 50
Allgemeine Bestimmungen	1 bis 3
Anfechtung des Ergebnisses, Einspruchsverfahren	57
Anfechtung des Ergebnisses, Initiativverfahren	23
Anordnung des Einspruchsverfahrens	36
Antrag, Einspruchsrecht	30, 31
Antrag, Initiativrecht, Gesetzgebung	5, 7
Antrag, Initiativrecht, Vollziehung	60, 62
Außergewöhnliche Ereignisse	56
AVG	3
Bezirkswahlbehörde	2, 15, 22, 51, 55, 57
Bundesgendarmerie	73
Bundeswählerevidenz	4, 28, 59
Einleitungsverfahren, Initiativrecht	4 bis 7
Einspruch, Initiativverfahren	21
Einspruchsfrist	30
Einspruchsrecht	28 bis 58
Einspruchsrecht, Abgeordnete	33
Einspruchsrecht, Gemeinden	34
Einspruchsrecht Landesbürger	30
Eintragung, Initiativrecht	6, 16, 19, 20, 61
Eintragungsbehörde	10, 11, 14, 18, 19, 22

Eintragungsfrist	8, 22
Eintragungslis ten	13, 22
Eintragungssprengel	11
Eintragungsstunden	12
Eintragungsverfahren, Ini tiativrecht	8 bis 21, 63 bis 65
Ermittlungsverfahren, Einspruchsrecht	44
Ermittlungsverfahren, Ini tiativrecht	18, 22, 23, 66
Gemeinden, Ini tiativrecht	24 bis 26, 67, 68
Gemeindewahlbehörde	2, 15, 21, 22, 38, 44, 51, 52, 54, 55, 57
Gemeinde-Wählerevidenz	59, 65
Information über Gesetzesbeschlüsse	29
Ini tiativrecht, Gesetzgebung	4 bis 27
Ini tiativrecht, Vollziehung	59 bis 70
Inkraf ttre ten	76
Kosten	72
Kundmachung, Einspruchsverfahren	58
Landesbürgerevidenzengesetz	4, 21, 28, 39, 59, 65, 72
Landeswahlbehörde	2, 5, 7, 13, 15, 22 bis 27, 31, 32, 36, 56, 57, 60, 62, 63, 66 bis 68, 70
Landes-Wählerevidenz	4, 21, 28, 39, 59, 65
Landtag	27
Landtagsdirektion	29
Landtagswahlordnung	2, 17, 19, 39, 43, 45, 46
Merkblatt	42
Muster	71
Niederschrift, Einspruchsverfahren	52 bis 54, 57
Niederschrift, Ini tiativverfahren	22, 23

Siegelmarke	42, 44, 49
Sprenghwahlbehörde	2, 38, 52, 54
Stichtag	8, 9, 36, 37, 39, 64
Stimmabgabe, Einspruchsverfahren	40, 44
Stimmbrief	40, 44, 49, 52
Stimmbriefumschlag	42, 44, 49
Stimmkarte	16 bis 18, 41, 42, 44, 46, 49
Stimmkuvert	42, 44, 47 bis 49, 51, 52, 56
Stimmliste	19, 37, 39, 41
Stimmrecht, Einspruchsverfahren	37
Stimmrecht, Initiativverfahren	9, 16, 19, 20, 64
Stimmzettel	42 bis 44, 47, 48, 51, 56
Strafbestimmungen	74
Ungültige Eintragungen	20
Ungültige Stimmbriefe	49, 52
Ungültige Stimmzettel	48, 51
Untersützungserklärungen, Initiativrecht	5, 6, 19, 20, 60 bis 62
Verfahren	3
Vertrauenspersonen	14, 15, 44
Verwaltungsabgaben	73
Vorlage der Initiative	27, 69
Wahlbehörden	2
Wählerevidenz	4 bis 6, 19, 28, 30, 31, 39, 41, 59, 61, 64